

Reglement für die Heimärztin oder den Heimarzt in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinfl

vom 21. Oktober 2003

*Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement für die
Heimärztin oder den Heimarzt in den Alters- und Pflege-
heimen Neuhausen am Rheinfl:*

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die kantonale Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009¹T verpflichtet die Alters- und Pflegeheime unter § 9, eine Ärztin bzw. einen Arzt zu bestimmen, welche die Heimleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung im Pflegebereich überwacht. Die Heimärztin oder der Heimarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen oder Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

- 1.2 Selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 (Bewohnerinnen und Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem) der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinfl sind in der Wahl ihrer Ärztin oder ihres Arztes frei.

- 1.3 Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 1 - 12 haben freie Arztwahl unter den in Neuhausen am Rheinfall praktizierenden Ärztinnen und Ärzten³.
- 1.4 Bewohnerinnen und Bewohner der geschützten Wohngruppen für Demenzerkrankte werden durch den Hausarzt oder durch einen von ihm beauftragten Arzt betreut. Der externe psychiatrische Dienst wird durch den Hausarzt in Absprache mit der Heimleitung organisiert. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Heimleitung bewilligt werden^{2,3}.

2. Aufgaben der Hausärztin oder des Hausarztes³

- 2.1 Beratung der Gesamtleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung.
- 2.2 Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes.
- 2.3 Überwachung der pharmazeutischen Versorgung und der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Pflegebereich.
- 2.4 Überwachung einer korrekten Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen in Absprache mit der Gesamtleitung und dem Pflegedienst sowie allfälligen weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten.
- 2.5 Verantwortliche Kontakt- und Ansprechperson für alle Ärztinnen und Ärzte im Heim sowie in medizinischen Belangen für die kantonale Aufsicht.
- 2.6 Verantwortungsträger für die fachgerechte Lagerung der Medikamente und Verwaltung der Betäubungsmittel sowie für die Sicherheit bei deren Abgabe.
- 2.7 Situativ beratende Funktion bei der Aufnahmeselektion von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern.

- 2.8 Mitwirkung bei Gesprächen mit Angehörigen (Fallbesprechungen).
- 2.9 Organisation der externen psychiatrischen Dienste.
- 2.10 Organisation der Stellvertretung.
- 2.11 Funktion als Personal- und/oder Vertrauensarzt.
- 2.12 Unterstützung bei der betriebsinternen Weiterbildung des Personals.
- 2.13 Ärztliche Vertretung in der Alterskommission der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

3. entfällt³

4. Entschädigung³

Die Pauschalentschädigung für den Heimgarzt beläuft sich auf Fr. 1'800.-- pro Jahr. Alle weiteren Aufwendungen, welche nicht über den ambulanten Ärztetarif TarMed abrechenbar sind, aber im Zusammenhang mit den Aufgaben unter Punkt 2 zu tun haben, werden mit Fr. 150.-- pro Stunde vergütet.

5. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2003 in Kraft.

¹SHR 813.501

²Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2007

³Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2011